



Merkblatt Boden- und Gewässerschutz

E-Mail
veranstaltungen.
umweltamt@
duesseldorf.de

Der Boden übernimmt als zentraler Bestandteil im Ökosystem und insbesondere durch seine Filterfunktion wertvollen Eigenschaften für die Wasserversorgung. Bodenschutz ist somit auch gleichzeitig Gewässerschutz. Nach Bodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden und Vorsorge zur Gefahrenabwehr zu treffen.

Je nach Art, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung oder Lage und Art der Veranstaltungsfläche sind unterschiedliche Regelungen bzw. Genehmigungserfordernisse bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu beachten:

- [Allgemeine Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz](#)
- [Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten](#)
- [Veranstaltungen an Oberflächengewässer oder in Überschwemmungsgebieten](#)

Es wird empfohlen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Blick auf die wasserrechtliche **Erlaubnis- bzw. Genehmigungsfähigkeit** mindestens 2 bis 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung mit dem Amt Umwelt- und Verbraucher-schutz abzustimmen.

Ihren formlosen Antrag **sowie Fragen** – auch zum Umfang der einzureichenden Unterlagen – richten Sie bitte an die **E-Mail-Funktionsadresse**:

veranstaltungen.umweltamt@duesseldorf.de

▪ **Allgemeine Vorgaben zum Boden- und Gewässerschutz**

Grundsätzlich sind für alle Veranstaltungen – soweit möglich – sowohl für die Abwasserableitung (Kontakt: sebd.kundeninfo@duesseldorf.de) als auch für die Stromversorgung (<https://www.netz-duesseldorf.de/netzanschluss/veranstaltungsanschluesse/formular-fuer-veranstaltungsanschluesse>) vorhandene Leitungsanschlüsse zu nutzen.

Stehen diese nicht (in erforderlichem Umfang) zur Verfügung, kann es notwendig sein auf mobile Anlagen zurückzugreifen. Bei der Verwendung mobiler Anlagen ist darauf zu achten, dass bei ggf. auftretenden Leckagen im Schadensfall diese erkannt und zurückgehalten werden. Um dies im Einzelfall sicherzustellen sind stets Anlagen zu verwenden, die über entsprechende Zulassungen verfügen.

Schadensfälle sind vom Veranstalter unverzüglich der Feuerwehr (112) zu melden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden!

▪ **Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten**

Die Schutzansprüche des Grundwassers und damit auch die erforderlichen Vorgaben und Vorsorgemaßnahmen **sind im Bereich von Wasserschutzgebieten deutlich höher** als im übrigen Stadtgebiet!

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
[www.duesseldorf.de/
umweltamt](http://www.duesseldorf.de/umweltamt)

[umweltamt@
duesseldorf.de](mailto:umweltamt@duesseldorf.de)

Bus, Bahn, U-Bahn
Auf'm Hennekamp
Feuerbachstraße
Uni-Kliniken

Bankkonto
Stadtparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSDEDDXXX

Gläubiger-ID
DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier



In Düsseldorf werden an fünf Stellen landseitig zuströmendes Grundwasser und Rheinuferfiltrat für die öffentliche Trinkwasserversorgung gewonnen. Dadurch sind ca. 35 % der Stadtfläche als Wasserschutzgebiet zur Trinkwassergewinnung ausgewiesen, für die bestimmte Nutzungs- und Handlungseinschränkungen – entsprechend der jeweiligen Verordnungstexte – bestehen.

Ob die Veranstaltungsfläche innerhalb oder außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt, recherchieren Sie bitte anhand der folgenden Karte: <https://www.duesseldorf.de/umweltamt/umwelt-und-verbraucherthemen-von-a-z/wasser/wasserschutzgebiete> oder über <https://maps.duesseldorf.de/> (unter: Klima und Umwelt/Wasser/Wasserschutzgebiete).

Bei geplanten Veranstaltungen im Bereich eines Wasserschutzgebietes ist **immer** das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz zu beteiligen (s.o.).

Für Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen kann in den Zonen IIIA und IIIB eine **Genehmigung nach** der jeweiligen **Wasserschutzgebietsverordnung** (§ 8 i.V.m. Anlage A Ziffer 34 der Wasserschutzgebietsverordnung) erforderlich werden.

Wasserschutzgebiet	Zone		Erläuterung
	III A	III B	
Am Staad	G	G	eigenständiger formloser Genehmigungsantrag erforderlich (s.u.)
Baumberg	G	G	eigenständiger formloser Genehmigungsantrag erforderlich (s.u.)
Flehe	G	G	eigenständiger formloser Genehmigungsantrag erforderlich (s.u.)
Bockum / Wittlaer / Kaiserswerth	A	A	Anzeige der Veranstaltung (s.u.)n
Wasserschutzgebiet	Zone III		Erläuterung
Lörick	A		Anzeige der Veranstaltung (s.u.) <i>Hinweis:</i> <i>Die Offenlage der neuen WSG-VO ist beendet. Nach Bestandskraft der WSG-VO ist auch hier für Veranstaltungen in der Wasserschutzzone III ein eigenständiger formloser Genehmigungsantrag erforderlich.</i>

Eine **wasserrechtliche Genehmigung (G)** kann nach formlosen Antrag grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden und eine Gewässergefährdung durch die Art der Nutzung nicht zu besorgen ist. Entsprechendes gilt auch bei o.g. Anzeigen.



In Wasserschutzgebieten ist hierzu erforderlich:

- Für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind vorhandene Leitungsanschlüsse zu nutzen.
- Sofern vorgesehen ist mobile WC-Anlagen aufzustellen, sind vorrangig Toilettenwagen zu nutzen, die direkt an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden. Der Anschluss ist im Vorfeld mit dem Stadtentwässerungsbetrieb Düsseldorf abzustimmen (sebd.kundeninfo@duesseldorf.de). In Einzelfällen können auch mobile Toiletten ohne den Einsatz von Chemikalien zulässig sein.
- Die Aufstellung von Fahrzeugen oder Anlagen muss auf befestigten wasserdichten Flächen erfolgen und eine ordnungsgemäße Entwässerung dieser Flächen ist zu gewährleisten.
- Für die Stromversorgung sind vorhandene, feste Leitungsanschlüsse zu nutzen. Auf eine Aufstellung/Nutzung mobiler mit Dieselkraftstoff (oder anderen wassergefährdenden Stoffen) betriebener Aggregate ist grundsätzlich zu verzichten. Ist der Einsatz unvermeidbar, sind nur Anlagen mit entsprechenden Zulassungen genehmigungsfähig.

▪ **Veranstaltungen an Oberflächengewässer oder in Überschwemmungsgebieten**

Bei geplanten Veranstaltungen an, auf oder in Gewässern (Bäche, Seen, Ziergewässer, Rhein) oder in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist **immer** das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (s.o.) zu beteiligen.

Ob Ihre Veranstaltungsfläche im Bereich eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt, recherchieren Sie bitte z.B. anhand folgender Karte <https://maps.duesseldorf.de/> (unter: Klima und Umwelt/Hochwasser/festgesetzte Überschwemmungsgebiete).

Die Errichtung (auch temporärer) baulicher Anlagen ist in **festgesetzten Überschwemmungsgebieten** gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) grundsätzlich **unzulässig**. **Ausnahmegenehmigungen** können auf Antrag gemäß § 78 Abs. 5 WHG durch die zuständige Behörde nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Bitte wenden Sie sich (auch bei Unklarheiten) an das **Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz** (s. o.).

Für festgesetzte **Überschwemmungsgebiete am Rhein** ist sich bezüglich geplanter Aufbauten mit der **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54** als **zuständige Behörde für diese Ausnahmegenehmigung** abzustimmen. (poststelle@brd.nrw.de)

Ergänzend kann der Veranstalter die Rheinwasserstandsentwicklung (14-Tages-Prognose) am Pegel Düsseldorf im Blick behalten und so prüfen, ob eine Überflutung der Veranstaltungsfläche zu erwarten ist ([ELWIS - 14-Tage- Wasserstandsvorhersagen für ausgewählte Rheinpegel](#)).